

Satzung

der Behindertensport-Gemeinschaft Osterholz-Scharmbeck e.V.

in der Fassung vom 24.09.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Behinderten-Sportgemeinschaft Osterholz-Scharmbeck e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. 160170 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck. Er wurde am 1. Dezember 1965 gegründet.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Niedersachsen e.V., dessen Fachverbände und dessen Untergliederungen und deren Sportarten werden im Verein betrieben.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Pflege und der Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports und der Gemeinnützigkeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben nur Anspruch auf nachgewiesene Aufwendungen.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Hauptvorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt zum Ende des Kalender-/Geschäftsjahr. Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahrs erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Hauptvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4 Mitgliederbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über eine Anpassung des Beitrages wird bei Bedarf in der Vollversammlung abgestimmt. Der Antrag auf eine Beitragsänderung wird als Tagespunkt der Vollversammlung eingereicht und aufgenommen. Die Beitragsfälligkeit ist im 2. Monat des Geschäftsjahres.
- (2) Der Hauptvorstand ist berechtigt, in besonders gelagerten Fällen, Beiträge zeitweilig zu stunden oder zu erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind: a) der Vorstand und b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sie haben beide Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Ferner besteht der Vorstand aus:
- a) dem Hauptvorstand, nämlich der/dem 1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
Kassenwart-/in
Schriftführer-/in
Sportwart-/in
 - b) dem engeren Vorstand, nämlich dem
Hauptvorstand gemäß a) und der/dem
Frauenwartin
Sozialwart-/in
 - c) dem erweiterten Vorstand, nämlich dem
engeren Vorstand gemäß b) und dem/den
Leiter-/innen bzw. Vertreter-/innen der einzelnen Sparten, Gruppen und Ausschüssen.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern können jedoch Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstattet werden.

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Hauptvorstandes und des engeren Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (2) Der zeitliche Verlauf der versetzten Wahl der Amtsträger verschiebt sich entsprechend der Amtsdauer.

- (3) Die Leiter-/innen bzw. Vertreter-/inn der einzelnen Sparten, Gruppen und Ausschüssen werden auf unbestimmte Zeit vom erweiterten Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der engere Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Zuwahl bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die von der/vom 1. Vorsitzenden oder von der/vom 2. Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Grundsätzlich ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Vorstandssitzungen leitet die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom/von der Protokollführer-/in und vom/von der Sitzungsleiter-/in zu unterschreiben.

§ 9 Leitung des Vereins

- (1) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für die Bewilligung von Ausgaben, für die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen, für die Aufnahme von Mitgliedern und für Entscheidungen, soweit Vereininteressen berührt werden.
- (2) Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen intern der Zustimmung des Hauptvorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen von der/dem 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der Kassenwart-/in erteilt werden.
- (3) Der Hauptvorstand ist berechtigt, die Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandes zu Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art zu ermächtigen. Urkunden, die den Verein verpflichten sollen, sind in der Weise zu vollziehen, dass unter die Worte „Behindertensport-Gemeinschaft Osterholz-Scharmbeck e.V.“ die eigenhändige Unterschrift der/des 1. Vorsitzenden oder der/des 2. Vorsitzenden gesetzt wird.
- (4) Der/die Kassenwart-/in trägt die Verantwortung für Kassengeschäfte. Auszahlungen bedürfen der Anordnung durch die/den 1. Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzenden. Der/die Kassenwart-/in hat dem Vorstand bei Bedarf über die Kassenlage zu berichten.
- (5) Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
- (6) Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom erweiterten Vorstand zu bestätigen sind. Diese Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des Hauptvorstandes.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In ihr hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes – Entlastung des Vorstandes – Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer/-innen – Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages - Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen durch Versand an die hinterlegte Mail-Anschrift bekannt gegeben. Falls keine elektronische Adresse vorhanden ist, wird auf die hinterlegte Postadresse zurückgegriffen.
- (2) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn das Einladungsschreiben an die mitgeteilte elektronische Adresse bzw. falls nicht vorhanden, an die hinterlegte postalische Anschrift gesandt wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Anträge zur Tagesordnung über die in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beraten und/oder beschlossen werden soll, müssen mindestens bis zum 5. Januar des Jahres in dem die Versammlung stattfindet schriftlich bei der/dem 1. Vorsitzenden vorgelegen haben.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom/von der Versammlungsleiter-/in und vom/von der Protokollführer-/in zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und von der Versammlung zu genehmigen.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein fünftel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §10 Abs.1 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 12 Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen die nicht Mitglieder des Hauptvorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer/-innen werden im Wechsel der Jahre neu gewählt; eine-/r bei gerader und eine-/r bei ungerader Jahreszahl. Eine Wiederwahl ist frühestens nach drei Jahren zulässig.

- (2) Die Kassenprüfer/-innen haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Vereinskasse zu prüfen und der Versammlung dann über das Ergebnis zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck – unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen – einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer Auflösungsversammlung darf nur erfolgen, wenn es der erweiterte Vorstand mit einer Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen hat oder wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen.
- (3) In der Auflösungsversammlung müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Ist die Auflösungsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Auflösungsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit notwendig.
- (4) In der Auflösungsversammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln. Die Auflösung des Vereins ist unverzüglich dem zuständigen Finanzamt und dem zuständigen Vereinsregister-Gericht bekannt zu geben.

§ 16 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Behindertensports zu verwenden hat.

§ 17 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.09.2022 in Osterholz-Scharmbeck beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Danach tritt die am 02.04.2014 beschlossene Satzung außer Kraft.



1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Protokollführer



Kassenwart